

MN Metall GmbH

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern,
gültig ab 01.07.2016

1. Geltungsbereich/Einbeziehung der ALZB

Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) ab, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers stets vorgehen und diese verdrängen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung bzw. der ersten Teillieferung erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung und der ausschließlichen Geltung dieser ALZB einverstanden. Bei Folgeaufträgen wird schon jetzt die Einbeziehung dieser ALZB vereinbart.

2. Preise/Nebenkosten

Unsere Preise gelten ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und Versand. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Risiko des Bestellers.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für bestellte Produkte geht stets mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Für Transportschäden oder Verwechslungen im Betrieb des Transporteurs ist der Besteller verantwortlich.

4. Abnahme

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, erfolgt sie an unserem Sitz und auf Kosten des Bestellers. Erfolgt die Abnahme nach Ablauf einer angemessenen, jedenfalls nicht länger als 14-tägigen Frist nicht, gilt die Ware als abgenommen.

5. Beschaffenheit

Die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes. Zugeschichtete Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

6. Mehr-/Minderlieferungen; Toleranzen

Fertigungs- und versandbedingte Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10% - bei Spezialitäten bis zu 30% - sind hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge oder/und Teillieferungen gestattet. Für Beanstandungen von DIN-normierten Waren gelten die DIN-Toleranzen. Das vom Lieferwerk festgestellte Gewicht gilt als maßgebend. Bei Abmessungen, Biegeradien und dergleichen, die von normzulässigen Verarbeitungsrichtlinien abweichen, kann für das zu erreichende Ergebnis keine Gewährleistung übernommen werden. Bei farbbeschichteten Blechen kann es aus technischen Gründen von Los zu Los zu kleineren Farbunterschieden kommen. Dies stellt keinen Mangel dar. Die Endprodukte können zum Schutz mit Folien versehen sein, die Kosten der Beseitigung derselben werden von uns nicht übernommen.

7. Gewährleistung/Haftung

Bei Mängeln besteht für den Besteller die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB. Auf unser Verlangen sind unverzüglich Proben der beanstandeten Waren zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht alleine uns zu. Das Verlangen auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene lange Frist einzuräumen; keinesfalls weniger als 2 Wochen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass sich die Lieferung/Leistung an einem anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers befindet. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus Gesetz und Vertrag, insbesondere auf Erstattung von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach Lieferung/Montage. Dies gilt auch bei verdeckten Mängeln.

8. Werkzeuge/Muster/Schutzrechte Dritter

Auch durch Vergütung von Kostenteilen für Werkzeuge bleiben diese unser Eigentum, ungeachtet etwaiger Musterschutzansprüche des Bestellers. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Ist seit der letzten Lieferung ein Jahr vergangen, sind wir zur anderweitigen Verwendung berechtigt. Drei Jahre nach der letzten Lieferung können wir die Werkzeuge verschrotten. Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage der Lieferung. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch uns nicht entgegen.

9. Lieferfristen

Zur Einhaltung von Lieferfristen kommt es auf den Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk an. Auch bei Terminvereinbarung geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhergesehene Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferzeit um die Zeitdauer der Behinderung; Beispielsfälle sind Arbeitskämpfe, Störungen im eigenen Betriebsablauf, Störungen im Betriebsablauf unserer Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege, etc. Bei Unmöglichkeit werden wir ohne Schadensersatzpflicht von der Lieferfrist frei. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind für möglichst gleichmäßige Zeiträume und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist zur Einteilung nicht bestimmt, gelten drei Monate als vereinbart. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir nach deren Ablauf bei fehlendem Abruf nicht zur Lieferung verpflichtet.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen in Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren z.Z. der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt an uns. Der Besteller wird alle in unserem Eigentum stehenden Gegenstände für uns mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren. Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Erzeugnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr entweder gegen Barzahlung oder bei Zieleinräumung unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübertragungen, Verpfändungen und andere Verfügungen, die unsere Rechte gefährden, sind nicht gestattet. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, tritt der Besteller schon jetzt an uns zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Vorbehaltsware oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht hat. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und ein Herausgabeverlangen nach diesen Bedingungen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

11. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Besteller ist nur berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Gegenansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Kreditgrundlage

Sollten vertraglich vereinbarte Zahlungsziele vom Besteller nicht eingehalten werden, Wechsel oder Schecks nicht einlösbar sein, haben wir das Recht, Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Zug um Zug gegen Bargeld auszuführen. Bleiben angeforderte Vorauszahlungen aus oder erfolgt keine Barzahlung bei Lieferung, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz fordern.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist 23730 Neustadt i.H.